

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1837**

10 (22.2.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

# Beilage zum Anzeiger-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 10. Mittwoch den 22. Februar 1837.

## Bekanntmachungen.

Nro. 3235. Aus der, für verwaiste vermögenslose Mädchen katholischer Confession, in den Badenbadischen Landestheilen bestehenden Georg Elisabethen Stiftung sind dormalen zehn Aussteuer-Prämien, je zu 333 fl. 20 kr. nemlich sieben für arme Dienerswaisen, aus den gesammte ehemals badenbadischen Landestheilen, auf welche bei letzter Aufforderung keine Anmeldung geschah, und drei weitere jährlich zu vergebende Prämien für andere vermögenslose Waisen, und zwar

a) aus den Orten des vormaligen Oberamts Rastatt mit Ausschluß der Stadt Rastatt, der Orte Steinmauern, Durmersheim, Gaggenau, Mittersdorf, Eichesheim, Dettigheim, Oberweiler und des vom alten Amte Eberstein übergegangenen Orts Muggensturm, weil Angehörige dieser Orte bereits dergleichen erhalten;

b) aus den Orten des vormaligen Oberamts Mahlberg, mit Ausschluß der Orte Friesenheim, Oberweiler, Ottenheim, Sulz, Rippenheim, Mahlberg, Dundenheim, Ichenheim, Oberschopfheim, Schutzerzell und Kürzell, aus gleichem Grunde, endlich

c) aus den Orten des Amtes Gernsbach, mit ebenmäßigem Ausschlusse von Hörden, Seelbach, Freiolsheim, Ottenau, Gausbach, Forbach und Hilpertsau zu verleihen.

Unter Beziehung auf die durch das mittelhheinischen Anzeigerblatt Nro. 6. vom 20. Januar 1836. erlassene diesseitige Bekanntmachung, und mit Hinweisung auf die darin enthaltenen Bedingungen werden daher diejenigen herrschaftlichen Diener-Waisen, aus den badenbadischen Landestheilen überhaupt sowie die andere arme Waisen, weiblichen Geschlechts, aus den oben bezeichneten alten Ober-Amts-Bezirken Rastatt und Mahlberg, sowie aus dem Amte Gernsbach, mit Ausschluß der bereits bedachten vorbenannten Kirchspiele, welche sich um diese Aussteuer-Preise melden wollen, aufgefordert, sich mit ihren von den einschlagenden Pfarr-Aemtern und Ortsvorständen ausgestellten Zeugnissen, über ihre Qualifikation zum Stiftungs-Genusse, binnen 6 Wochen von heute an, bei den betreffenden Aemtern zu melden, wo sodann das Amt das etwa noch Fehlende an der beizubringenden Legitimation zu berichtigen und alles mit Begleitungs-Bericht hieher, oder, soweit die Orte des ehemaligen Oberamts Mahlberg im Oberheinkreise liegen, an die Großh. Kreis-Regierung zu Freiburg einzusenden hat.

Wer sich bis zu dem Ablaufe des bestimmten Termins nicht gemeldet hat, kann bei dieser Verteilung nicht mehr berücksichtigt werden.

Rastatt den 11. Februar 1837.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.  
Fhr. v. R ü b t.

vdt. Stengel.

## Nro. 1518. Die Zehntablösung, in specie die Regulirung der Fruchtpreise des Fruchtmarkts Mannheim betreffend.

Da gegen die unterm 13. October v. J. im Anzeigerblatt Nro. 84. verkündete Darstellung der theils durch Berechnung, theils durch Schätzung ermittelten Fruchtpreise von Weizen und Kernen auf dem hiesigen Fruchtmarkte in der geordneten Frist keine Beanstandungen vorgebracht worden sind, so werden die dort verkündeten Preise nunmehr als definitiv festgesetzt erklärt.

Dieses wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Mannheim den 24. Januar 1837.

Großherzogliche Regierung des Unter-Rheinkreises.  
D a h m e n.

vdt. Fuchs.

Nro. 12,676 u. 77. Die Zehntablösung, in specie die Erhebung der Fruchtpreise des Mannheimer Fruchtmarktes betreffend.

In Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 8. December v. J., Nro. 23,492. im Anzeigebblatt Nro. 100., wird nun weiter verkündet:

1) Nachdem über die dort publicirten Preise die von Seite der Betheiligten erhobenen Beanstandungen geprüft und die hieraus sich ergebenden Berichtigungen dahin bestimmt worden sind, daß der Durchschnittspreis

1818 bei Hafer statt 4 fl. 32 kr. auf 4 fl. 32½ kr.,

1828 bei Spelz statt 4 fl. 51 kr. auf 4 fl. 52½ kr.,

1830 bei Korn statt 7 fl. 53 kr. auf 8 fl. 3½ kr.,

festgesetzt wird, so werden diese neu regulirten wie alle übrigen in der ersten Bekanntmachung enthaltenen Preise nun als definitiv erklärt.

2) Da bei den beiden Fruchtgattungen Weizen und Kernen mitunter Schätzungen eintreten mußten, so wird das Resultat in folgender Darstellung wie früher des Endes bekannt gemacht, daß von Seiten der Betheiligten allenfallsige Einwendungen binnen 3 Monaten à dato bei dem Stadtamt dahier, in dessen Registratur Acta zur Einsicht aufgelegt werden, vorgebracht werden möge.

**Darstellung**

der auf dem Fruchtmarkt zu Mannheim theils durch Berechnung allein, theils zugleich subsidiarische Schätzung ermittelt, theils durch Schätzung allein bestimmten Fruchtpreise im neuen Maß.

Jahrgang.	Weizen.						Kernen.					
	Durch Berechnung allein.		Durch Berechnung und subsidiarische Schätzung.		Durch Schätzung allein.		Durch Berechnung allein.		Durch Berechnung und subsidiarische Schätzung.		Durch Schätzung allein.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1818	10	31½	10	30½	—	—	—	—	—	—	10	48¼
1819	7	9½	7	8½	—	—	7	41½	7	39	7	59½
1820	7	24½	7	22¼	—	—	—	—	—	—	6	45
1821	6	28¼	6	26	—	—	—	—	—	—	11	1¼
1822	10	32	10	36½	—	—	—	—	—	—	5	37½
1823	5	23	—	—	—	—	—	—	—	—	6	11¼
1824	5	34½	5	37½	—	—	—	—	—	—	5	37½
1825	5	39½	5	39¼	—	—	—	—	—	—	7	12
1826	7	4½	7	2½	—	—	—	—	—	—	10	42¼
1827	10	18¼	10	25¼	—	—	—	—	—	—	11	23¼
1828	11	27¼	11	23¼	—	—	—	—	—	—	8	33¼
1829	—	—	—	—	8	54¼	—	—	—	—	9	50
1830	—	—	—	—	9	30	—	—	—	—	12	24
1831	—	—	—	—	12	24	—	—	—	—	9	33
1832	—	—	—	—	9	33	—	—	—	—	—	—

Im Uebrigen wird sich auf die Akten und das denselben anliegende Abschätzungs-Protokoll bezogen.  
Mannheim den 13. October 1836.

Großherzogliche Regierung des Unter-Rheinkreises.  
D a h m e n.

vdt. G ö b e l.